Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

# Jeversches Wochenblatt
# 1817

37 (15.9.1817)

urn:nbn:de:gbv:45:1-153503

Visual Library

# Jeverisches Wochenblatt.

Nro. 37. Montag den 15ten September 1817.

## Bekanntmachungen.

1. Mit Bezugnahme auf die Regierungs-Bekanntmachungen vom 28ten Januar 1815 und 27ten Julius 1816, das allgemeine Hausier-Verbot und die Legitimation der Juden betreffend, wird hiemit Folgendes als Erläuterung öffentlich bekannt gemacht.

2) Das Hausieren ist nach wie vor allen christlichen und jüdischen Einwohnern oder Fremden gänzlich untersagt.

2) Die Ausnahmen von diesem allgemeinen Verbot in Ansehung der von der Herzoglichen Cammer verpachteten oder auf Cammerpässe gestatteten einzelnen Arten von Verkäufen im Lande befassen das Lumpensammeln, das Umhertragen des Garten-Saamens zum Verkauf, den Hausier-Verkauf von kurzen Waaren und Sensen, das Scheerenschleifen und Kesselflicken, das Hausieren hiesiger Landes-Unterthanen mit kleinen Waaren von ihrer eigenen Fabrik und den Hausier-Handel Fremder mit solchen Waaren, die man gewöhnlich bey einländischen Kaufleuten nicht findet, wesfalls das Nähere in der Regierungs-Bekanntmachung vom 28ten Jan. und 2ten Febr. 1815 sub No. 2 bis 6 (Sammlung der Verordnung Heft 2 S. 54 und folgende) enthalten ist.

3) Das Herumtragen im Lande von Lebensmitteln, Fleisch, Brod, Gemüse, Butter, Milch u. s. w. zum Verkauf auf vorangegangene Bestellung, diese sey in einem einzelnen Falle oder generell gemacht, kann nicht zum Hausieren gerechnet werden.

4) Eben so wenig ist das Herumgehen im Lande um Waaren einzukaufen unter dem Hausier-Verbot begriffen. Jedoch ist solches den auswärtigen Juden gänzlich untersagt; einländische Juden müssen sich jederzeit durch ihren Schutzbrief, Judenknechts-Paß oder Amts-Attest legitimiren können, je nachdem sie beschützte Juden, Knechte, oder Söhne von ersteren sind.

5) Ein jeder Mißbrauch der gestatteten Ausnahmen oder der sub 4 erwähnten Berechtigung, namentlich um einen versteckten unerlaubten Hausier-Handel auf diese Weise treiben zu können, wird mit Confiscation der Waaren, Verlust des Schutzes oder der Erlaubniß in hiesigen Landen bleiben zu dürfen und, nach Umständen, mit polizeylicher Strafe durch das beykommende Amt geahndet werden, welches auch an die Regierung darüber Bericht abstattet.

6) Unlegitimirte Juden werden als des Hausierens Verdächtig angesehen, weshalb das Amt sofort eine kurze Untersuchung anzustellen hat.

Ergiebt sich aus derselben nichts weiteres gegen den Juden, so ist er mit einer Warnung vom Amte zu entlassen. Beym ersten Wiederholungsfall ist er von dem Amte, in dessen District er getroffen wird, nach Umständen polizeylich zu strafen und unter die Polizey-Aufsicht des Amts seines Wohnorts zu stellen. Beym dritten mahle wird er aber denen gleich gesetzt, welche des Hausierens überführt sind und mit denselben sub 5 erwähnten Strafen belegt.

Den Aemtern wird die genaue Beobachtung dieser Vorschriften zur Pflicht gemacht, so wie ein Jeder sich die unangenehmen Folgen selbst zuzuschreiben hat, die aus deren Vernachlässigung entstehen werden.

Oldenburg, aus der Regierung, d. 8ten Sept., 1817.

v. Brandenstein. Mentz. Runde.
v. Beaulieu-Marconnay. Demuth.
v. Kettler.

2. Wenn die Regierung aus amtlichen Berichten ersehen hat, daß die unterm 3ten August 1814. aus der provisorischen Regierungs-Commission an sämmtliche Vögte der Marschgegenden erlassene Verfügung, wonach das freye Herumlaufen der Stiere auf den Weiden in den Marschgegenden ausdrücklich verboten worden, nicht allgemein bekannt ist, diese Anordnung aber sowohl zum Besten der Hornviehzucht, als wie auch insbesondere in polizeylicher Hinsicht als Sicherheits Maaßregel gegen Unglücksfälle nicht strenge genug beobachtet werden kann, so wird hiemit wiederhohlt zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, daß das freye Herumlaufen der Stiere auf den Weiden in den Marschen überall nicht geduldet werden soll, sondern ein Jeder, der nicht vorzieht seinen Stier auf dem Stalle zu halten, verbunden ist, denselben nicht anders, als an ein anderes Stück Vieh vermittelst eines Baumes oder einer festen Kette angeschlossen, auf die Weide zu treiben. Wer dieser Verfügung entgegen handelt, soll das erstemahl, wo sein Stier auf der Weide unangeschlossen betroffen würde, mit einer Brüche von fünf Thaler Gold, im zweyten Contraventionsfall mit einer Brüche von zehn Thaler Gold, welche Brüche jedesmahl zur Hälfte den Kirchspiels-Armen und zur andern Hälfte dem Denuncianten zufällt, im dritten Wiederholungsfall aber mit Confiscation des Stiers zum Besten der Kirchspiels-Armen, nach Abzug von 10 ℛ Gold für den Denuncianten, unabbittlich bestraft werden.

Oldenburg, aus der Regierung, d. 9ten Sept. 1817.

v. Brandenstein. Mentz. Runde.
v. Beaulieu-Marconnay Demuth.
v. Kettler.

3. Durch ein heute rechtskräftig gewordenes Erkenntniß der Justizcanzley als Criminalgericht vom gestrigen Datum, ist Anna Catharine Bartho-

Landesbibliothek Oldenburg

lomaeus, Tochter des Fuhrmanns Joh. Diedr. Bartholomaeus vor dem hieligen-Geist-Thor bey Oldenburg, nachdem sie sich längere Jahre durch wiederhohltes Entfliehen der wohlverdienten Strafe zu entziehen gewußt, mehrerer geflissener gefährlicher Diebstähle, namentlich im Jahre 1807 zu Varel, und im Jahre 1808 bey Oldenburg, zu Alt-Funix-Siel in Ostfriesland, und am Neuenwege bey Varel, für geständig, und überführt erklärt, und deshalb, jedoch nach den als milder zur Anwendung kommenden Bestimmungen des jetzigen Strafgesetzbuchs, unter Berücksichtigung der darin verordneten Strafe des Rückfalls, indem Inquisitin eine von der vormaligen Regierungscanzley zu Oldenburg im Jahre 1800 wegen ähnlicher Verbrechen wider dieselbe verhängte Zuchthausstrafe, sich nicht hat zur Warnung dienen lassen, in Gemäßheit der Art. 226, 228, 116, 117, 99, u. 17, no. 2, 3, zu einer Zuchthausstrafe von Acht und ein viertel Jahren, geschärft durch eine körperliche Züchtigung von 40 Ruthenstreichen und durch jährliche Einsperrung ins Zuchtgefängniß auf 8 Tage abwechselnd bey Wasser und Brod, verurtheilt, daneben in sämmtliche Kosten condemnirt, zugleich auch erkannt worden, daß durch obige Strafe die am 3ten September, 1813. vom vormaligen Correctionstribunale zu Emden wider die Inquisitin wegen Diebstahls erkannte, wegen deren Flucht nicht vollständig vollstreckte, fünfjährige Gefängnißstrafe, nachdem deshalb in Gemäßheit des Art. 883. no. 2. des Strafgesetzbuchs die Untersuchung wiederaufgenommen worden, als mit erledigt anzusehen sey.

Oldenburg, aus der Justizcanzley, September 3. 1817.

Runde. v. Freitag.

H. W. v. Halem.

3. Zufolge Rescripts der Herzoglichen Regierung vom 30ten August d. J. wird bekannt gemacht: beym Getraidehandel darf weder im Großen noch beym Scheffelweisen-Verkauf das gehäufte Maaß angewandt werden, sondern es muß überall und namentlich auf dem Jeverschen Markte das gestrichene Maaß beym Kauf und Verkauf eingeführt werden.

Jever, den 8ten September, 1817.

(L. S.) Der Magistrat der Stadt Jever.

## Herrschaftliche Verpachtungen.

1. Es sollen nachfolgende, Mai 1818 pachtlos werdende, Herrschaftliche Pachtstücke, :

1) das Vorwerk Upjever, groß 134½ Matten, nebst pl. m. 30 Tonnen Rocken Einsaat Bauland, auch 58½ Matten sogenanntes Stuterey Land, auf 6 Jahre,
2) 6 Matten Upjeverisch-Dienstland, bey Upjever belegen, auf 6 Jahr,
3) der alte Hofdeich bey Mariensiel, auf 6 Jahr,
4) ein Garten zu Altmarienhausen, auf 1 Jahr,
5) das Wohnhaus am St. Albani Thor zu Jever, auf 6 Jahr,

anderweit, Mai 1818 anzutreten, am Sonnabend, als dem (20ten) zwanzigsten September d. J., Vormittags 10 Uhr, öffentlich meistbietend, in der in den Nebengebäuden des Schlosses gelegenen Amtsstube verpachtet werden. Pachtlustige wollen sich daher gedachten Tages und Stunde daselbst einfinden und nach den bekannt zu machenden Bedingungen, welche auch vorher aufm Amte eingesehen werden können, contrahiren.

Amt Jever, den 29ten August, 1817.

Unger.

## Vergantungen.

1. Die ad instantiam Georg Heinrich Müller conscribirten Mobilien des Bäckers, Omme Becker Gödeken hieselbst, bestehend in Stühlen, Tischen, einer Standuhr, Kleidungsstücken, Betten, Leinenzeug, Hausgeräth, Zinn, Kupfer und Bäckergeräthschaften, sollen am 18ten September d. J., in dem Hause des gedachten Gödeken, öffentlich meistbietend verkauft werden. Decretum, Jever im Landgerichte, den 4ten September 1817.

Jansen.

Plagge.

2. Der Kaufmann, Goeke Meins Remmers, zu Jever, will eine Ladung nordischen Holzes, bestehend in 1 50 Fuß grainen Hausbalken, oben von 8 Zoll, 1 45 Fuß dito, 1. 44. Fuß dito, 2. 40 Fuß dito, 2. 36. Fuß dito, 1. 30 Fuß dito, 5. 24 Fuß Führen dito, 2. 45 Fuß großen u. schönen grainen Spieren von 9 bis 10 Zoll, 7 18 Fuß langen Wurzelbalken, 25 Stück à 18 Fuß langen Sagebalken, 9 16 Fuß dito, 5 14 Fuß dito, 5 12 Fuß dito, 5 10 Fuß dito, 7 22 und 24 Fuß langen Dükdallen, 2. 20 Fuß dito, 2 18 Fuß dito, 3 16 Fuß dito, 23 Stück à 14 Fuß dito, 29 Stück à 40 Fuß langen Sparrhölzern, 82 Stück à 36 Fuß dito, 222 Stück à 30 Fuß dito, 56 Stück 26 Fuß langen doppelten 10 Ellen, 74 Stück à 24 Fuß dito, 2 22 Fuß dito, 36 Stück à 20 Fuß dito, 24 Stück à 16 und 18 Fuß einfachen dito, 16 Stück à 16 und 18 Fuß langen Punters, 8 14 Fuß langen englischen 9 Ellen, 15 Stück à 12 Fuß langen englischen 8 Ellen, 43 Stück à 10 Fuß langen dito, 184 Stück 7 Fuß langen neuen und schönen Raffers, etwas Brandholz, 5½ hundert Eimerstäben, 1 12 Fuß langen Dükdallen und sonstigem Holze, auch 456 sogenannten Kappersparren am 26ten September d. J., in der Gegend der jeverischen Schneidemühle und des Woltersberges, öffentlich meistbietend verganten lassen.

Decretum, Jever im Landgerichte, den 12ten September, 1817.

Jansen.

Plagge.

3. Die Kaufleute, Herren Johann Harmens und Joh Diedr. Meinalers zu Bockhorn, wollen am Freitage, dem 26 Septemb. des Morgens 10 Uhr, 40 Stück Saugefüllen, als hellbraune Füchse, schwarze und Schimmel, mit Blessen und weißen Füßen, in des Gastwirths Herrn von Düffel Behausung hieselbst, öffentlich verkaufen lassen.

Wittmund den 3 Sept. 1817. Oncken.

4. Die Erben des weiland Herrn Superentendenten Pfeiffer zu Reepsholt wollen allerhand hübsches Leinenzeug, worunter sehr schöne Tischlaken mit dazugehörigen Servietten, Handtücher, Bettlaken, Küssenbühren, Taschentücher, ungeschnittenen Leinwand, Cambric, sodann 5 goldne Finger-Ringe, 1 Ring mit 9 Diamanten, 1 Huthspange, 1 vergolde-

Landesbibliothek Oldenburg

ten Abendmahls-Kelch, silberne Lichtputzen, allerlei Löffel, 1 Köpken, 1 Dose, 1 Becher, 1 Salzfaß, 1 Feuer-Comfoir, Bügel, Knöpfe, Schnallen, 70 Loth an alten Thalern und ⅔ Stücken, 1 Sonnen-Mikroskop, 1 Flügel-Fortepiano von Carl Lemme aus Braunschweig, 1 Clavier, 1 Koffer und eine ansehnliche Sammlung von theologischen und andern Büchern, am Mittwochen, dem 24ten September Morgens 9 Uhr, in des weiland Gastwirths Edzard Stuts Wittwe Behausung zu Wittmund, auf Zahlungszeit öffentlich verkaufen lassen.

Commissiones übernehmen die Herrn Buchhändler Müller in Aurich, Stahl in Norden, Buchbinder Schöttler in Esens, Schöttler hieselbst und Frau Wittwe Trendtel und Sohn in Jever, bei denen auch die Cataloge zu haben sind.

Wittmund, den 12ten September, 1817.

Oncken, Auctionator.

5. Auf Instanz der Landgebräucher Otto Daniel Seetzen tut. noie. seiner minderjährigen Tochter Friedrich Tjarks Seetzen und Otto Friedrich Seetzen, sollen die dem Gerd Tiark Martens, zum Neu-Augustengroden, abgepfändeten

9 Matten Bohnen,
13 Matten Gerste und
einige Fuder Heu,

am 24 d. M. des Nachmittags um 2 Uhr, in des gedachten G. T. Martens Behausung zum Neu-Augusten Groden, öffentlich meistbietend, gegen baar Geld verkauft werden. Amt Tettens, 1817. Sept. 10.

Fr. Drieyer.

## Immobil Verkäufe.

1. Die Erben der Demoiselle Hedden zu Hooksiel, als:

1) der Guthsbesitzer Johann Jacob Stindt zu Wichhausen,
2) der Weinhändler Anton Heinrich Stindt in Norden,
3) der vormalige Preußische Officier Rudolph Friederich Stindt, jetzt in Norden,
4) die Frau Metta Maria, des Kaufmanns Mathias Friederich Tönnießen zu Funnens Ehefrau,
5) die Frau Pastorin Elisabeth Carstens zu Heppens,
6) der Justizcommissair Johann Jacob Egge Detmers in Aurich,
7) die Frau Justizcommissairin Detmers in Aurich, Charlotte Wilhelmine Elisabeth Detmers, und
8) der Hausmann Robert Anton Molien Detken zu Stumpens

wollen das ihnen von ihrer weil. Erblasserin angeerbte Grundstück, bestehend:

a) aus einem zu Hooksiel, Sengwarder Antheils, belegenen im Osten an die Heerstraße im Süden an Helbert Helberts Tochter Haus, im Westen an Cornelius Peter Erben Land, und im Norden an des Kaufmanns Wolters Haus grenzenden, mit Kruggerechtigkeit, wofür jährlich 3 ℛ 24 sch. 6 witt nebst Schreibgebühren und Agio entrichtet wird, versehenen Hause nebst Scheune, einem kleinen Stück Grundes und einer Einfahrt zur Scheune,
b) aus 14 Matten Landes jenseits des Tiefs im Kirchspiel Sengwarden, abgetheilt in 5 Stücken, wovon 4 Stücke jedes drey Matten und 1 Stück zwey Matten beträgt, und welche beschwettet sind, im Osten u. Süden an Cornelius Peters Erben Land, im Westen an drey kleine Gärten, wovon der eine bey dem gedachten Hause gebraucht wird, die beyden andern aber in Erbheuer ausgethan sind, und worunter der eine jetzt von dem Schiffer Eibe Heeren zu Hooksiel und der andere von dem Kaufmann Wolters daselbst als Erbpächter benutzt wird, und wovon der erstere 2 ℛ der andere aber 18 sch. an jährlicher Erbpacht rendiren,

öffentlich verkaufen lassen, und ist Terminus dazu auf den 30 October d. J. des Nachmittags 2 Uhr, in des Garlich Garlichs Hause zu Hooksiel, Sengwarder Antheils, angesetzt worden. Indem nun solches hierdurch bekannt gemacht wird, werden alle diejenigen, welche an gedachtes Grundstück Realansprüche und Forderungen haben, hiermit angewiesen, solche, bey Verlust derselben, am 28 October d. J. beym hiesigen Landgerichte anzugeben, und ist der Termin zur Anhörung des Präclusivbescheides auf den 29 selbigen Monats angesetzt.

Decr. Jever im Landgerichte, den 3 September 1817.

Jansen.

Plagge.

2. Die Erben der Demoiselle Hedden zu Hooksiel als:

1) der Gutsbesitzer Johann Jacob Stindt zu Wichhausen,
2) der Weinhändler Anton Heinrich Stindt zu Norden,
3) der vormahlige Preußische Officier Rudolph Friederich Stindt jetzt in Norden,
4) die Frau Metta Maria, des Kaufmanns Matthias Friederich Tönnießen zu Funnens Ehefrau,
5) die Frau Pastorin Elisabeth Carstens, zu Heppens,
6) der Justizcommissair Johann Jacob Egge Detmers, in Aurich,
7) die Frau Justizcommissairin Detmers in Aurich Charlotte Wilhelmine Detmers, und
8) der Hausmann Robert Anton Molien Detken zu Stumpens,

wollen nachstehende, ihnen von ihrer weil. Erblasserin angeerbte Immobilien, als:

1, ein von Backsteinen erbautes Haus mit Scheune und eine daran stehende neue hölzerne Scheune, wobei im Süden ein dazu gehöriger Platz liegt, der jetzt zum Misthaufen gebraucht wird, sodann ein kleines ebenfalls dazu gehöriges, vormals zu einem Blumenbeete benutztes Stück Grundes. Dieses Haus cum annexis grenzt im Osten, Westen und Norden an den Herrweg und

Landesbibliothek Oldenburg

im Süden an des Chirurgus Zilliacus Behausung. Zu dem Hause gehören außerdem ein bedeckter Kirchenstuhl in der Pakenser Kirche, von wenigstens 5 Sitzen und überdem noch eine Frauen- und eine Mannsbank daselbst, unten in der Kirche nebst 4 Gräbern auf dem dasigen Kirchhofe.

2. Einen Garten ungefahr 1 Diemath groß, am alten Hooksdeiche belegen, im Osten an des Herrn Amtmanns Minssen Lande, im Süden am Hooksdeiche, im Westen an Harm Cordes und Johann Claßen Gärten und im Norden an von Büttel Erben Lande,

3, zwey an der Seite dieses Gartens hinlaufende Stücke Landes, ungefähr eben so groß als der Garten selbst, von denen jährlich an von Büttel Erben eine Erbpacht von 54 ℔ bezahlt wird.

4. Die im Kirchspiel Pakens belegenen 39 Grase Landes, ohne Behausung, welche in folgenden Stücken belegen, als:

a) 2 Matten im Osten und Süden an Hayo Jürgens Lande, im Westen am Diekener Wege und im Norden an Ihste Habben Johannßen Lande,

b) 10 Grase, im Osten an von Tungeln, im Süden an Tiarks Ihnken Lande, und im Westen am Heerwege,

c) 5 Matten im Osten und Süden am grünen Wege und an Coopmanns Garten, im Westen und Norden aber an Ihste Habben Johannßen Lande,

d) 5 Matten, im Osten und Norden an Hayo Jürgens Lande, im Süden am grünen Wege und im Westen an obigen 5 Matten,

e) 8 Matten, in zweyen Stücken liegend, im Norden an Diederich Günther Lücken Erben und Hajo Jürgens Lande, im Süden und Westen aber an der gedachten Erben Lande belegen,

öffentlich, und zwar die sub num. 1, 2 u. 3 bemerkten Immobilien zusammen, die sub num. 4 erwähnten 39 Grase aber besonders, verkaufen lassen, und ist Terminus dazu auf den 30 October dieses Jahres Nachmittags 1 Uhr, in des Frerich Koch Hause zu Hooksiel, angesetzt worden.

Indem nun solches hierdurch bekannt gemacht wird, werden alle diejenigen, welche an gedachte Immobilien Realansprüche und Forderungen haben, hiermit angewiesen, solche, bei Verlust derselben, am 28 October d. J. beym hiesigen Landgerichte anzugeben, und ist der Termin zur Anhörung des Präclusivbescheides auf den 29 selbigen Monats angesetzt.

Decretum, Jever aus dem Landgerichte, den 3ten Sept., 1817.

Jansen.

Plagge.

3. Wann der gleichzeitige Verkauf der den Erben des weil Tiark Graelfs Tiarks zu Rhaude, nemlich Tiarks Menssen Ricklefs zu Raude, Gerd Siems Schippers Wittwe zu Friederikensiel, Sieke Ohmstede Tiarks zu Friederikensiel, und Johann Friederich Tiarks zu Gottels, an dem aus der Conkursmasse des Eibe Hajungs Blohmfeld herrührenden, zu Altgarmssiel auf Garms sub num. 1 des Grundsteuer Registers stehenden Kaufmanns-Hause mit dem dazu gehörigen Obst- und Gemüsegarten und plus minus einem halben Matt Landes nebst Zubehörungen, zustehenden Hälfte, mit der der Conkursmasse des Johann Friederich Boyken gehörenden Hälfte in einem Zuschlage, erkannt, und Terminus zur Subhastation dieses vorbeschriebenen Hauses nebst Zubehörungen auf den 14ten November dieses Jahres, des Nachmittags 3 Uhr, an Ort und Stelle, angesetzet worden: so wird dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht, und werden alle diejenigen, welche in Betreff der den vorgedachten Erben des weiland Tiark Grälfs Tiarks zuständigen Hälfte des fraglichen Kaufmannshauses zu Altgarmssiel auf Garms Realforderungen zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, solche bey Verlust derselben, am 25ten October d. J., als dem angesetzten peremtorischen Termine, beym hiesigen Landgerichte anzugeben und zu bescheinigen. Uebrigens wird der Termin zur Anhörung des desfallsigen Praeclusivbescheides auf den 6ten November selbigen Jahres angesetzt.

Decretum, Jever im Landgerichte, d. 7. März, 1817.

Jansen.

Plagge.

4. Da auf Instanz des weil. Herrn Notair von Davier weil. Ehefrauen Beneficial-Erben resp. Vormünder der Verkauf der von weil. Herrn Notair von Davier Ehefrau nachgelassenen Grundstücke, bestehend

1) in einem beim Neuenderalten-Groden in der Herrschaft Jever belegenen Hause, Scheune und Backhause, Gemüse und Obstgarten, Kirchen und Lägerstellen zu Neuende, und 84 Grasen, gleichwohl 49½ und 53 Grasen catastrirten Landes, enthaltenden Landgute, wozu noch ein Häuslingshaus sub No. 140 nebst Garten und Warfstelle gehört, grenzend gegen Osten an Johann Onken Land' gegen Süden an den Altengrodenweg, welcher zum Rüstersiel führt, gegen Westen an Clas Gerdes Claßen Landgut und gegen Norden an die Mahde,

2) in dem zur Schaar No. 127 bezeichneten, gegen Osten an den Weg, welcher über die Schaar führt, gegen Süden an einen Weg, welcher zum sogenannten Sprei führt, gegen Westen an Garlich Garlichs, vorhin Lübbe Ströhmers Landgut, gegen Norden an das zu diesem Landgut gehörige Haus, belegenen Häuslingshause,

3) in 9 u 4 Grasen Landes, grenzend gegen Osten, Süden, Westen und Norden an Garlich Garlichs gedachtes, vorhin Lübbe Strömers Land, vom Gerichte erkannt, und hierzu Terminus auf den 11ten October d. J., Nachmittags 2 Uhr, in d. Hrn. Friederich Christians Gasthofe zum schwarzen Adler in Jever angesezt worden; so wird dieses hiedurch bekannt gemacht, und Terminus peremtorius zur Angabe der Realforderungen an bemeldete Grundstücke, bei Verlust derselben auf den 1ten October d. J. und zur Anhörung des Praeclusivbescheides auf den 8ten desselben Monats angesetzt.

Decretum, Jever im Landgerichte, d. 23. Juli, 1817.

Moehring.

(Hiebey eine Beylage.)

Landesbibliothek Oldenburg

# Beilage zu no. 37.

Montag d. 15 September 1817.

## Bekanntmachung.

Zur anderweiten öffentlichen Verpachtung der Jagd im Amts-Distr. Tettens ist Terminus auf den 22ten dieses Monats, Morgens 10 Uhr, am Amte hieselbst angesetzt, welches den Pachtlustigen hiemit bekannt gemacht wird.

Amt Tettens, 1817 September 12.

Fr. Driver.

## Vergantung.

Auf Instanz der Erben der wl. Frau Pastorin Reuter, Herr Praeceptor Reuter zu Jever und Consorten, sollen die dem Eint Buß zu Moorwarfen abgepfändeten Sachen, als 2 Pferde, ein Füllen, 2 Kühe, 2 Beeste, pl. m. 40 Fuder Heu, 3 Matten Haber, Wagen, Egde, Pflüge, ein eichener Kleiderschrank, zwey Tische, Betten, und so weiter, am Dienstage, dem 30 Sept. d. J., Nachmittags 1 Uhr, in des Eint Buß Behausung zu Moorwarfen, öffentlich meistbietend, auf 6 Wochen Zahlungszeit vergantet werden; wozu Kauflustige sich alsdann einfinden wollen.

Decret. Amt Jever, den 11 Sept., 1817.

Unger.

## Immobil Verkäufe.

1. Wann zum Verkauf des zur Conkursmasse des Johann Friederich Boyken gehörenden, auf Altgarmssiel im Kirchspiel Hohenkirchen unter No. 276 des Grundsteuer-Registers belegenen, von Gerke Mehrings Schönbohm Grunde begrenzten Häuslingshauses nebst Garten und etwaigen sonstigen Zubehörungen der Termin auf den 14ten November dieses Jahres, des Nachmittags 2 Uhr, in Johann Hinrich Hinrichs Wittwe Krughause zu Altgarmssiel angesetzet worden: so wird dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht, und können Liebhaber sich deshalb am gedachten Tage, des Nachmittags 2 Uhr, in Johann Hinrich Hinrichs Wittwe Krughause zu Altgarmssiel einfinden.

Decretum, Jever im Landgerichte, den 7ten März, 1817.

Jansen.

Plagge.

2. Da auf Instanz des Arbeiters Helmerich Jantzen Backer zum Hormersiel der Verkauf des ihm zustehenden, bei Hormersiel belegenen, zur Zeit mit keiner Nummer versehenen kleinen Häuslingshauses nebst dabei befindlichem Garten, welches Grundstück bloß von dem Deiche und dem Rhynschloot begrenzt wird, vom Gerichte erkannt, und hierzu Terminus auf den 6ten November Nachmittags 2 Uhr in des Folkert Ammen Krughaus zum Hormersiel angesetzt worden; so wird dieses hiedurch bekannt gemacht und Terminus peremtorius zur Angabe der Real-Ansprüche und Forderungen an dieses Grundstück, bei Verlust derselben, auf den 29ten October, und zur Anhörung des Praeclusiv-Bescheides auf den 5ten November d. J. angesetzt.

Decretum, Jever im Landgerichte, den 8ten September, 1817.

Jansen.

Plagge.

## Oeffentliche Verheurungen.

1. Die Frau Commissions-Räthin Heinemeyer hat folgende Grundstücke, Mai 1818 anzutreten, zu verheuern:

1) einen Garten am Dünkageler Wege, unweit der hintern Roggenmühle, zwischen den Gärten der Herren Kaufleute Peters und Hillerns,
2) drey Matten Landes zum Fennen und Mähen, in der Kleyburg am Hookstief belegen,
3) drey dergleichen Matten nahe dabey.

Liebhaber zu dem einen und andern dieser Grundstücke wollen sich am Mittwochen, dem 24ten Sept., des Nachmittags um 5 Uhr im Hause des Gastwirths Gerd Hinrichs zum Schütting einfinden und heuern.

2. Lüke Peters will das seiner Ehefrau zustehende Krughaus, Nahdörst genannt, im Waddewarder Kirchspiel am Hookstiefe belegene, nebst 6 Matten Landes, auf 6 Jahre, May 1818 angehend, am 27 dieses Monats des Nachmittags 2 Uhr in Johann Hinrich Meyers Hause zu Nahdörst öffentlich, nach vorzulegenden Bedingungen, die sogleich bey dem Verheurer in seiner Wohnung zu Großstruckhausen einzusehen sind, an den Meistbietenden, verheuern.

3. Weiland Organist Peters Wittwe will ihr zu Schortens belegenes Haus nebst Garten, zwey Grase in der Burfenne u. einen halben Scheffel Rocken-Einsaat Gastland, auf drey, Mai 1818 anfangende Jahre, am Sonnabend, dem 27ten d. M., Abends 6 Uhr, im Wirthshause zum rothen Löwen zu Jever verheuern lassen, wozu sich die Liebhaber dann einfinden wollen.

4. Weil. Hedde Classen Kinder Vormünder, wollen das denselben zustehende Haus auf der Schlacht, nächsten May anzutreten, auf mehrere Jahre verheuern. Liebhaber wollen sich am Sonnabend, als dem 4ten October, Nachmittags 5 Uhr in Christian Dirks Hause zum goldenen Engel einfinden.

5. Weil. Gerriet Peters Erben, als dessen majorenner Sohn Gerriet Peters und minorenner Kinder Vormünder wollen das ihnen zugehörige, zu Rüstersiel stehende Wirthshaus, die Waage genannt, nebst completer Bierbrauerey, und Kegel Bahn, wie auch Obst- und Gemüse Garten, so bey dem Hause gehört, auch einem Garten am Wege, Blautun genannt, plus minus ½ Gras groß, und zwar diesen Garten besonders, auf 6 Jahre nach einander, von Mai 1818 bis Mai 1824, jedoch mit drey Jahren Wahl von Seiten der Erben und Vormünder, am 4ten Oktober 1817 Nachmittags 4 Uhr, im genannten Wirthshause, die Waage, öffentlich verheuern; wozu die Liebhaber sich einfinden, und nach den vorzulegenden Bedingungen heuern wollen.

Landesbibliothek Oldenburg

## Notificationen.

1. Mit Obrigkeitlicher Genehmigung ist zum diesjährigen Kleverner Scheibenschießen der 18te, und der Nachmittag des 21 Septembers zu einem Ball bestimmt worden. An beiden Tagen erwartet zur Theilnahme dieses ländlichen Vergnügens einen zahlreichen Besuch

die Schützen = Gesellschaft in Kleverns.

2. Die Vormünder über wl. Johann Gerriet Siems Kinder, beim Scharinger Deich, fordern alle diejenigen, welche noch an die Nachlassenschaft ihrer Pupillen Eltern etwas zu fordern haben, hierdurch auf, ihre Forderungen in Zeit von 4 Wochen an den buchhaltenden Vormund, J. M. Schönbohm, zur Schaar, einzureichen. Diejenigen, welche an dieselbe schuldig sind, müssen in oben erwähnter Zeit Zahlung leisten, ansonst sie sich unangenehme Folgen beyzumessen haben. Nach Verlauf dieser Frist soll eine genaue Uebersicht der Masse gemacht werden, um zu sehen in wie weit die Bezahlung geschehen kann.

3. Diejenigen, welche an den Nachlaß der verstorbenen Beeke Catharine geborne Oltmanns, Wittwe des zu Helsingör verstorbenen Schiffers Johann Addicks von Renken (von Rekum an der Weser gebürtig) rechtmäßige Forderungen zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechnungen in Zeit von vier Wochen bey dem buchführenden Armenjuraten Andreas Popken Hillers einzureichen, um nächst dem pro rata des Vermögens und der Forderung ihre Bezahlung zu erhalten.

Minsen, aus der Sp. Armen = Inspection,
den 5 August, 1817.

4. Wer im Friedeburger Amt ein Fuder Torf u. aufladet, welches er über Dose nach Jeverland ausfahren will, ist keinesweges verpflichtet, zu Reepsholt den Zoll dafür zu bezahlen, sondern er kann frei und ungehindert fahren, bis er das Zoll-Comtoir zu Dose erreicht hat, wofür ich einstehe.

den 6ten September, 1817.
D. F. Peters,
Zoll = Einnehmer zu Dose.

5. Bey dem Gärtner Meyer im Herrschaftlichen Garten zu Jever sind sehr schöne gefüllte Sommer = und = Winter Levkojen in Farben, und mehrere andere Blumengewächse zu haben.

6. Ich bin Willens einige Webergeräthschaften, eine gute friesische Wanduhr und sonstige Sachen unter der Hand zu verkaufen. Liebhaber wollen sich ehestens bey mir melden. Fischer Wittwe, wohnhaft vor der St. Annenstraße.

7. Dem geehrten Publico empfehle ich mich mit meinen bekannten polirten und lackirten Blechwaaren ergebenst. Ich ersuche daher meine bisherige Gönner und Freunde mir ferner ihre Arbeit zufließen zu lassen. Gut und untadelhaft werde ich sie so wie bisher für billige Vergütung liefern. Starkes Blech zu Wasserrinnen habe ich vorräthig.

Jever. Bockelmann, Klempner.

8. Um Martini dieses Jahres habe ich gegen hypothecarische Sicherheit 2000 Reichsthaler zinslich in Commission zu belegen. Wer davon Gebrauch machen kann, melde sich bey

G. W. Lehrhoff.

9. Da sich zu dem in diesen Blättern neulich zum Verkauf unter der Hand ausgebotenen, der Ehefrau des Herrn Chirurgus Merthen zu Schaar zugehörigen, zu Tein im Kirchspiel Waddewarden belegenen Landgut, bestehend aus 63 Grasen besten Kleilandes mit Gebäuden und sonstigem Zubehör, schon verschiedene Kauflustige gemeldet haben, so wird die Eigenthümerin selbiges nächstens zum öffentlichen Verkauf ausstellen, welches hiedurch vorläufig nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Die Verkaufsbedingungen sind bey dem Advokat Detmers in Jever einzusehen.

den 11ten September, 1817.

10. Alb. J. Reents liegt mit seinem Schiffe in Amsterdam, um Stückgüter nach Carolinensiel, Hooksiel und Hooksiel einzuladen. Er ersucht die Herren Kaufleute, die Waaren von daher zu haben wünschen, ihn mit Aufträge zu beehren.

11. Ich erhielt dieser Tage eine Ladung Holz von der Ostsee, bestehend in Balken von $1\frac{2}{3}$ = $\frac{8}{10}$ Zoll, 1 zolligen Pfosten, 2 zolligen dito von 13 Zoll breit und dergl. von gewöhnlicher Breite, $1\frac{1}{2}$ zolligen Wagendielen von 13 Zoll breit und dergleichen Bodendielen $1\frac{1}{4}$ zolligen Dielen 1 zolligen dito $\frac{3}{4}$ Zoll dito und $\frac{1}{2}$ Zoll dito, so wie in Span. Balken von $\frac{5}{7}$, $\frac{4}{5}$ und $\frac{3}{4}$ Zoll, womit ich mich, so wie mit allen Sorten nord. Holzes welches nächstens noch durch eine Ladung vermehrt wird, unter Versicherung der billigsten Preise, bestens empfehle.

Hooksiel, den 8ten September, 1817.
H. B. Focken.

12. Dienstag, als den 23ten d. M., Vormittags von 10 zu 12 wird die Versammlung der Schullehrer-lesegesellschaft, in der Mädchenschule seyn.

Behrens.

13. Des Hausmanns Hillern Jansen Auctionsgelder, 2500 Reichsthaler, zertheilt oder in einer Summe, wollen dessen Curatoren, Friedrich Meenen zu Harmburg und Amme Hinrichs zur Strukerey, beide im Kirchspiel Tettens wohnhaft, Anfangs Januar 1818. gegen gehörige Sicherheit zinslich belegen.

## Litterarische Anzeige.

Taschenbuch der Liebe und Freundschaft
für = Ldr. ℳ 1. 12 ℳ
Schillers sämmtl. Werke 12 Thle.
weiß Druckpap. in 12 schön. Papph. = ℳ 18. 12 ℳ
Göthes sämmtl. Werke 20 Bände
compl. ord. Papier = = = ℳ 16 — ℳ
(Diese Auflage ist bereits vergriffen.)
sind zu haben bey J. F. Trendtel Wittwe u. Sohn.

## Verlobungsanzeige.

Unsere am 9ten d. M. geschehene Verlobung, zeigen wir Verwandten und Freunden ergebenst an.

Jever, am 12ten September, 1817.

C. Sprenger, Dr.
L. Moehring.

Landesbibliothek Oldenburg